

Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS
DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1968 / NR. 2

BAND XII / HEFT 10

Zu Zwinglis «Professio fidei»

Beobachtungen und Erwägungen zur Pariser Reinschrift
der sogenannten Fidei Expositio¹

Otto Erich Strasser octogenario gratus venerabundus

VON GOTTFRIED W. LOCHER

Walther Köhler erzählt in seiner kundigen und knappen Weise²: «‹Meister Ulrich soll durch ein geschribnen Brief dem König Rechtung [Bericht³] geben des Glaubens der christenlichen Stätten⁴ und verantworten etlich Artikel, so man dem König fälschlich vorgibt›, hatte Margret⁵ geraten. So hat Zwingli ein zweites Glaubensbekenntnis⁶ geschrieben,

¹ Die folgenden Bemerkungen möchten vermeiden, den Editoren der Fidei Expositio im geplanten Band Z VI/III der Kritischen Zwingli-Ausgabe vorzugreifen. Sie beschränken sich deshalb auf einige Einzelheiten, die den in S IV mitgeteilten Text unmittelbar zu erhellen geeignet sind und mit denen meines Erachtens nicht zugewartet werden darf. Auch auf die dogmatischen und dogmengeschichtlichen Zusammenhänge der Fidei Expositio, denen die Aufmerksamkeit meines Pariser Studienaufenthaltes zur Hauptsache galt, wird in dieser vorläufigen Mitteilung verzichtet.

² Walther Köhler, *Huldrych Zwingli*, Leipzig 1943, S. 233. Vgl. auch Oscar Farner, *Huldrych Zwingli*, Bd. IV, *Reformatorsche Erneuerung ... 1525–1531*, hg. von Rudolf Pfister, Zürich 1960, S. 449–452.

³ Walther Köhler: «Rechenschaft».

⁴ Scil. der Städte des Christlichen Burgrechts, deren Bündnis mit Franz I. von Frankreich Zwingli anstrebte.

⁵ Lambert Maigret, Generalmeister Franz' I. und Gesandter bei der eidgenössischen Tagsatzung.

⁶ Das erste ist die Fidei Ratio, sein «Augsburger Bekenntnis», 1530, S IV, 1 ff., Z VI/II, Nr. 163, S. 753 ff.

eine ‚Auseinandersetzung des Glaubens‘, *fidei expositio*, an Franz I. von Frankreich, wohl im Frühsommer 1531 verfaßt, Zwinglis letzte Schrift; Rudolf Collin nahm die Handschrift mit nach Paris, dort ruht sie noch heute in der Nationalbibliothek; gedruckt wurde sie erst 1536, auf Veranlassung von Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger.»

Bullinger hat diese Schrift fünf Jahre nach Zwinglis Tod für die Veröffentlichung respektvoll und sinngemäß bearbeitet, mit einem schönen Vorwort versehen und in «Taschenbuchformat» herausgegeben; Gwalther hat sie in derselben Fassung gleichzeitig in den II. Tomus der vier Folianten der ersten Gesamtausgabe von Zwinglis Opera aufgenommen. Schuler und Schultheß drucken ⁷ 1841 im wesentlichen Bullingers Edition und sein Vorwort ab, wobei sie gelegentlich auf ein ihnen vorliegendes «autographon» zurückgreifen ⁸. Dieses Autographon muß das heute unter der Signatur E I 3,1, Nr. 70, im Staatsarchiv Zürich liegende Manuskript sein, an das sich bereits Bullinger gehalten hat und von dem er im Vorwort versichert: «Descripta sunt haec omnia ex ipsius authoris autographo ⁹.» Es handelt sich hier um Zwinglis Entwurf mit allen eigenhändigen Korrekturen. Dieser Entwurf – wir nennen die Handschrift «E» – ist also in die Drucke «B» (Bullinger) und «S» eingegangen; beide zeichnen sich durch ein für die Begriffe ihrer Jahrhunderte hohes Maß an Sorgfalt und Zuverlässigkeit aus. Zwingli hat auch mit diesem postumen Werk, verglichen mit der Überlieferung vieler Luther- und Calvin-Schriften, ausgesprochen Glück gehabt. Außerdem liegt in der Zentralbibliothek Zürich eine Abschrift der «Expositio» von der Hand des Heinrich Bibliander, dem wir auch sonst die treue Überlieferung von Zwinglischem Gut verdanken. Sie trägt die Signatur Ms G 398^{9a}. Wir nennen sie «Bd», lassen sie aber einstweilen auf der Seite. S haben Bd nicht gekannt. In der Anordnung des mitgeteilten Textes stimmt Bibliander nicht ganz mit Bullinger überein, sondern nähert sich – der Pariser Handschrift.

Denn es stellt sich natürlich sogleich die Frage nach dem von Collin im Auftrag Zürichs dem König in Paris überreichten Exemplar. Daß es in der französischen Nationalbibliothek liegt, wußte Walther Köhler 1943 von Schuler und Schultheß 1841, und diese wiederum haben ihr Wissen von Johann Jakob Simler, dem Sammler, um 1760¹⁰. Dem Forscher, der heute in jenem Schatzhaus tausendjährigen europäischen Ge-

⁷ S IV, 42–78.

⁸ Zum Beispiel S. 65, Anm. 1; S. 67, Anm. 1 und 2.

⁹ S IV, 44 oben.

^{9a} Erwähnt Z I, Seite 8.

¹⁰ S IV, 42.

lehrtenfleißes zu dem Stück vordringen möchte, bietet sich bei der lebenswürdigen Hilfsbereitschaft der wohlbeschlagenen Archivbetreuer sogleich eine dreifache Überraschung: 1. Die Leichtigkeit, mit der es auf Grund uralter Kataloge zum Vorschein kommt; es trägt die Signatur Man.lat. IIIMDCLXXIII^A (3673A) und ist der kleinen Spezialgruppe «Haeretici» eingeordnet. 2. Es stellt nicht etwa, wie nach dem Brauch des Jahrhunderts für ein dem Fürsten zu überreichendes Dokument zu erwarten, die geschmückte Kopie eines Schönschreibers dar, sondern bietet von Anfang bis Ende Zwinglis eigene Hand; auf 33 doppelseitig beschriebenen Heftblättern von gewöhnlicher Größe, arabisch paginiert; mit einem (gleich zu besprechenden) Anhang auf 10 Blättern, aber römisch beziffert; alles auf dem handgeschöpftem Papier, das der Reformator auch sonst verwendet; sauber, wenig Korrekturen, oft rasch geschrieben und unter reichlicher Verwendung der üblichen Abkürzungen, aber mit größeren Lettern und infolgedessen deutlicher, als Zwingli sonst zu schreiben pflegt; mit Adresse und Unterschrift; das Datum fehlt. Es drängt sich auf, in diesem Manuskript des Autors eigenhändige Reinschrift («R») zu erkennen und ihm für den Abdruck in der Kritischen Zwingli-Ausgabe (Z) den ersten Rang einzuräumen. Das Heft ist am Rand nur wenig vergilbt, hat freilich insofern gelitten, als die Titelseite fehlt; der heutige kräftige Einband stammt laut Eintrag vom 4. November 1892 und läßt von einer verlorenen ersten Seite noch Spuren sehen. Jedoch: 3. Die Pariser Kataloge nennen die Abhandlung nicht, wie uns geläufig, «Fidei expositio», sondern «Huldrychi Zuinglii Professio fidei». Kein Zweifel: das ist der von Zwingli bestimmte Titel, und der alte Johann Jakob Simler hat das im 18. Jahrhundert noch gewußt, wie eine aufmerksame Lektüre seines von Schuler und Schultheß zitierten Satzes uns längst hätte sagen sollen: «... hanc professionem fidei, ut ea data sit ad Franciscum I regem Galliae, adhuc extare in regia bibliotheca Lutetiae Parisiorum¹¹.» Die Frage ist nicht gleichgültig. «Professio» ist ein juristischer Terminus technicus und bezeichnet eine öffentliche, verbindliche Deklaration¹². «Expositio» ist eine «Erklärung» im Sinne einer wissenschaftlichen Erläuterung. Was Maigret verlangt hatte, war eine solche Professio, und Zwingli hatte sie geliefert; er wollte für die Städte des Christlichen Burgrechts sprechen und das Recht ihrer

¹¹ Übrigens hat der Kern des Archivs mit den wertvollsten alten Stücken, auch dem Zwingli-Manuskript, im 17. Jahrhundert Mazarin gehört, vermutlich infolge Verpfändung. Die heute noch so bezeichnete «Collection Mazarine» ist dann infolge testamentarischer Bestimmungen wieder an die Krone gefallen.

¹² Was noch in unserm «Professor»-Titel steckt; auch im französischen «profession» als Beruf. Das Wort bezeichnete die öffentliche Angabe des Mannes, was er treibt, für den Steuerzettel.

Reformation gegen Verleumdungen verteidigen¹³. Es ist erst Bullinger, der in seinem knappen Geleitwort kurz, aber rührend darstellt, wie der «*fidelissimus evangelii praeco et Christianae libertatis assertor constantissimus H. Zuinglius*» sich selbst in diesem «Schwanengesang» übertroffen habe, der dann demselben die Überschrift gibt «*Christianae fidei a Huldrico Zuinglio praedicatae brevis et clara expositio*» und ihn damit zu einer Privatschrift macht¹⁴.

Ohne Zweifel hat Bullinger das bewußt getan. Politisch waren die Bündnisprojekte, zu deren Bedingungen jene «*Professio fidei*» gehörte, 1536 nicht mehr aktuell; Bullinger hat vielmehr die gefährliche Isolierung, in die die schweizerische Reformation durch die Katastrophe von Kappel geworfen war, auf dem Wege jahrzehntelanger weiser, zielbewußter, oft sehr schmerzhafter¹⁵ politischer Zurückhaltung überwunden. Hinzu kam, daß in dieser «*Professio*» in der Tat eine Reihe von sehr pointierten Privatmeinungen Zwinglis ausgesprochen waren, auf welche die reformierte Kirche sich aus theologischen oder kirchenpolitischen Gründen nicht wollte festlegen lassen, bei aller berechtigten Bewunderung der Klarheit und Konsequenz gerade dieser Schrift¹⁶. Schließlich waren einige Korrekturen am Platz: mit dem «*allerchristlichsten König*» hatten die Glaubensgenossen in Frankreich zwischen 1531 und 1536 allerlei böse Erfahrungen gemacht; und seinen «*frommen Ahnen*» gegenüber, den Pippinen und Ludwigen, und dem Heiligen Ludwig, hegte der Erzhistoriker Bullinger ein kritischeres Urteil als sein unbefangener und begeisterungsfähiger Vorgänger.

¹³ Vgl. die Praefatio in S IV, 44, und die Abschnitt-Überschrift in S IV, 74. Vgl. aber insbesondere die oben zitierte Bestellung Maigrets: eine «*Rechtung des Glaubens*». Die Bibliander-Abschrift (Bd) trägt dementsprechend noch den Titel: «*Ad Franciscum Francorum Regem fidei Huldrychi Zwinglij ratio et confessio*». Ich halte es für wahrscheinlich, daß Zwinglis Entwurf (E) ursprünglich so überschrieben war. Dann hat er sich in der Reinschrift für «*professio*» entschlossen; «*professio*» ist eine treffliche Zusammenfassung von «*ratio et confessio*». – Das Manuskript E beginnt mit einem Blatt, das mit 2 foliiert ist, keinen Titel hat, sondern nur die Überschrift «*Christianissimo Francorum regi Francisco*». Blatt 1 mit dem Titel ist also verloren; ich halte es für wahrscheinlich, daß Bullinger es verschwinden ließ, aus den oben dargelegten ehrenwerten Gründen und um seinen neuen Titel «*Expositio*» durchzusetzen.

¹⁴ Das gilt trotz der Fortsetzung des Titels mit den Worten «... ab ipso Zuinglio paulo ante mortem eius ad Regem christianum scripta usw.».

¹⁵ Vgl. zum Beispiel Max Niehans, Heinrich Bullinger als Neutraler im Schmalkaldischen Krieg 1546/1547, in: *Zwingliana VIII*, Heft 5, 1946/1, S. 245–259. – Joachim Staedtke, Blarer und Bullinger, in: *Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer, Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag*, hg. von Bernd Moeller, Konstanz 1964, S. 193–204. – Rudolf Pfister, *Um des Glaubens willen, (Die Locarner)*, Zürich 1955.

¹⁶ Bullinger nennt sie einen «*thesaurus*», S IV, 43 unten.

Damit stehen wir bei den Verschiedenheiten zwischen R, B und S, von denen hier einige genannt seien. Denn es bleibt zwar wörtlich wahr: «Alles habe ich aus dem Autograph des Autors abgeschrieben¹⁷.» Aber: Bullinger hat leicht gekürzt und einiges umgestellt. Zwinglis Schrift gibt sich als Auslegung des sogenannten Apostolischen Glaubensbekenntnisses und ist dementsprechend in zwölf numerierte Abschnitte von ungleicher Länge gegliedert. Die nützlichen weiteren Überschriften, die bei S erscheinen, sind aus B übernommen; sie stammen von Bd. Dagegen sind zahlreiche Marginalien von Zwinglis Hand, die in R den Gedankengang schön angeben und auch von B beibehalten sind, in S leider fortgefallen. In einzelnen Fällen hat Zwingli in R bei der Erörterung biblischer Begriffe die betreffenden griechischen, mehrfach die hebräischen Vokabeln an den Rand geschrieben; daß diese Notizen sowohl in B wie in S fehlen, ist ein empfindlicher Nachteil: Sie bieten bereits dem ersten Eindruck ein sichtbares Gegengewicht gegenüber einzelnen philosophisch argumentierenden Abschnitten des Textes. Die Einteilung des Textes nach Absätzen ist in R oft anders als bei S, durchweg sinnvoller; B hält noch die Mitte. Besonders aber ist, bei gleichbleibendem Wortlaut, die Zeichensetzung und die Verbindung der Sätze in R gegenüber B und S oft verschieden, und zwar immer sowohl lebendiger als auch logischer. Hier wirkt es sich deutlich aus, daß R die eigenhändige Verbesserung von E durch den Verfasser darstellt.

Auch gewisse Differenzen im Wortlaut zwischen R und dem uns vorliegenden S-Text werden von den Editoren in Z zu beachten sein; B stimmt hier manchmal mit R, manchmal mit S überein; offenbar eine Folge der schweren Leserlichkeit von E, die durch die erwähnte Deutlichkeit von R behoben werden kann. Kleine Stilverbesserungen bei der Reinschrift spielen mit. Ob es zum Beispiel S IV, 47 oben, heißt: «non ergo creatura esse potest, quo fidendum est» (so R und B) oder «sit» (so S), und ob ebendort der neue Absatz mit «Iterum» (so R und B) oder mit «Porro» (so S) eingeleitet wird, fällt inhaltlich nicht ins Gewicht; wohl aber bereits, daß es S. 58 Mitte von gewissen Gegnern heißt «Leberide sunt nudiores» (R und B), nicht «inaniores» (S auf Grund des undeutlichen E): «sie sind leerer als eine abgestreifte Schlangenhaut¹⁸».

¹⁷ S. 44, oben. Vgl. Anm. 9.

¹⁸ Latinisierte Form von *λεβηρίς*, - *ίδος* f. = abgezogene Schlangenhaut; sprichwörtlich von leeren oder dünnen Gegenständen (Griechisches etymologisches Wörterbuch von Hjalmar Frisk, Lieferung 11, Heidelberg 1961, S. 93). S haben «leberide» vermutlich von *λέβης*, - *ητος* m. = Kessel abzuleiten versucht; von daher würde verständlich, weshalb sie *nudus*, 3. = nackt durch *inanis*, 2. = leer ersetzt haben.

Es war bekannt, daß Bullinger gelegentlich Zwinglis überschwengliche und verpflichtende Anreden an den König abgedämpft hat¹⁹. Die Reinschrift zeigt, daß in Bullingers Abdruck (und infolgedessen in S) überhaupt die ersten Sätze der Schrift fehlen. Die Praefatio Zwinglis beginnt nämlich:

Christianissimo Francorum regi Francisco
huius nominis primo
Gratiam et pacem optat a deo patre
et domino nostro Jesu Christo:
Omnium, quae usw.

Wahrscheinlich hat Bullinger diese Fürbitte nach der Plakataffäre und den Scheiterhaufen der Jahre 1534 und 1535 nicht mehr in die Feder gebracht. Er beurteilte den freilich humanistisch gestimmten, aber willkürlichen Renaissancefürsten überhaupt realistischer als Zwingli²⁰.

Doch hat auch Zwingli schon gewußt, daß man unter Umständen bei Franz I. Vorsicht walten lassen mußte. Damit hängt die eigentliche Entdeckung zusammen, welche der Einblick in das Pariser Manuskript vermittelte.

Die uns in S vorliegende Fassung folgt Bullinger noch darin genau, daß der Schrift auf den Seiten 68–78 ein ausführlicher Anhang beigegeben ist: «Appendix de Eucharistia et Missa», enthaltend auf den Seiten 74–77 eine von Bullinger noch einmal abgeteilte genaue Mitteilung des Zürcherischen Abendmahlsformulars in lateinischer Sprache. Schuler und Schultheß wollten die Bullinger-Edition in ihrer Gänze wiedergeben, merkten jedoch deutlich an «Hoc appendice Bullingerus auxit Zuinglii scriptum»: «Diesen Anhang hat Bullinger der Zwingli-Schrift beigelegt²¹.» Gewissenhafte Zwingli-Forscher pflegten diese unauffällige Anmerkung mit Rotstift zu unterstreichen, denn der Anhang enthielt einige Aussagen von Zwinglis Abendmahlslehre in so prägnanter Form, und der

¹⁹ Zum Beispiel gegen Ende: das «Proinde, Sanctissime Rex (quid enim vetat Sanctissimum vocare qui Christianissimus est) ? » Dabei liegt sowenig wie in der ganzen Schrift in diesem Satz eine kriecheische Schmeichelei vor; ganz im Gegenteil! Nach dieser Anrede fährt der Reformator nämlich fort: «accinge te ut renascentem et reducem Christum honorifice accipias!» Der Reformator fordert vielmehr den König auf, seinen traditionellen Titel endlich ernst zu nehmen.

²⁰ Bullinger schreibt an Bucer über Franz I.: «Ich weiß nicht, was man vom König von Frankreich Gutes erwarten soll; er ist ausschweifend, gottlos und ehrgeizig.» Zitiert bei Jean Cadier, Calvin, übersetzt von M. Thurneysen, 1959, S. 68, nach J. Pannier, *Épître au Roi de Jean Calvin*, S. VIII, Paris 1937.

²¹ S IV, 68, Anm. 1.

Schriftbeweis, dazu die Zitierung Augustins, war so treffend durchgeführt wie sonst selten beim Zürcher Reformator selbst, dessen Ausführungen sich manchmal in einer gewissen Weitschweifigkeit verlieren. Man geriet deshalb bei der Darstellung von Zwinglis Theologie richtiggehend in die Versuchung, ihn nach diesem Appendix zu zitieren – aber das ging nicht an; es war nicht sein Text; sondern eine Wiedergabe durch seinen Nachfolger. Desgleichen schwebten die Liturgiehistoriker in Ungewißheit^{21a}, ob jenes Formular wirklich die Ordnung zu Zwinglis Zeiten repräsentierte oder nur diejenige von 1535, in der Bullinger das Zürcher Kirchenbuch bearbeitet hatte.

Auf diese Fragen ist nunmehr zu erklären: Die Pariser Reinschrift weist aus: Der gesamte «Appendix» ist authentisch Zwinglisches Gut, geschrieben von seiner eigenen Hand! Nur befindet sich das Stück in R mitten im Text, und zwar im Anschluß an die Ausführungen über das Purgatorium, an der Stelle des Textes, den wir heute auf den Seiten 51–58 finden. Die «Expositio» für den Druck von der Polemik um das Sakrament und von den Einzelheiten des Formulars zu entlasten, war eine geschickte Maßnahme des gewiegten Didakten Bullinger. Frage: Wie ist es denn mit dem in S IV, 51–58, gebotenen Text bestellt? Dieser ist nämlich ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit wert: Wegen der hier vorgenommenen starken Verankerung der Sakramentslehre im Glauben an das Kreuz und wegen der energischen Abwehr des Vorwurfs der Sakramentsentleerung durch die Aufzählung einer siebenfachen Bedeutung des Nachmahls! Antwort: Dieser Text stammt ebenfalls von Zwingli, nur daß er sich in R gewissermaßen seinerseits als Anhang findet. Allerdings hat Zwingli ihn nicht einfügen, sondern durchaus gesondert behandelt wissen wollen²²; er hat die Blätter separat mit römischen Ziffern paginiert und ihnen eine eigene, überraschende Überschrift beigegeben, die bis heute kaum bekannt^{22a} und nie gewürdigt ist:

Pro Augusta Navarrae Regina
Christianissimi Francorum regis
Christianissima sorore

Es handelt sich um *Margarethe von Valois*, 1492–1549, Schwester Franz' I., Gemahlin des Königs Henri d'Albret von Navarra, Mutter der

^{21a} Julius Smend, G. Rietschl und E. Chr. Achelis hielten Zwinglis Authentizität aus inneren Gründen für wahrscheinlich; Sicherheit bestand nicht.

²² Wie eine Randbemerkung in E ausweist, von der S IV, 51, Anm. 1, berichtet.

^{22a} Vgl. jedoch die Photokopie bei J. V. Pollet, *Huldrych Zwingli et la Réforme en Suisse d'après les recherches récentes*, Paris 1963, S. 113.

heldenhaften Calvinistin Jeanne d'Albret und somit Großmutter des späteren Heinrich IV., des «Guten», dem sie nach salischem Recht die Krone Frankreichs vererbt hat. Margarethe muß eine der faszinierendsten Damen des an hervorragenden Frauengestalten so reichen Jahrhunderts gewesen sein, bewundert und geliebt von den Zeitgenossen, gepriesen von der französischen Geistesgeschichte, besungen bis auf den heutigen Tag²³. Sie war charaktvoller als ihr Bruder, besaß sein Vertrauen, übte gelegentlich guten Einfluß auf ihn aus, und die Jahre, da sie für ihn während seiner Feldzüge oder Gefangenschaft die Regentschaft führte, gedieh das Land und hatte inneren Frieden. Sie war gebildet und beherrschte mehrere Sprachen. Sie war lebensfroh, und ihre Feste waren berühmt. Sie verfaßte jene Cent Nouvelles im Stil des Decamerons, die wegen ihrer Erzählungs- und Sprachkunst in die Literaturgeschichte eingegangen sind; sie behauptet dort augenzwinkernd, nur Selbst- oder von andern Erlebtes zu berichten, und entwickelte doch eine bemerkenswerte, ernste Gesinnung: Sie protegierte Briçonnet von Maux, Faber Stapulensis und die Kreise, aus denen Calvin hervorging; Clemens Marot, der Psalmen-dichter, verkehrte an ihrem Hof und widmete ihr Verse. Dieser Frau will Zwingli das Stück seiner «*Professio*» anvertraut wissen, das seine Lehre vom Sakrament mit besonderer Klarheit enthüllt, das er offenbar vor dem König noch zurückhält und durch die (in sich ebenfalls eindrucksvolle) Beschreibung einer evangelischen Feier ersetzt.

Hier ist einer Anweisung Zwinglis in E zu gedenken, die S auf S. 51 mitteilt²⁴: «Hier bitte mit der Beschreibung nicht fortfahren, sondern das Stück durch ein anderes, welches das gleiche bedeutet, ersetzen!» Der Angeredete kann nur der Bote Rudolf Collin sein. Es geht aus der Anweisung hervor, daß, wie in solchen Fällen üblich, der Bote seinen (kürzeren) Vortrag anhand des mitgebrachten Dokuments hielt, dasselbe dann dem Fürsten überreichte, der es sofort seinen Räten zum näheren Studium weitergab. Zwingli ist aber noch dazu gekommen, selbst den erwünschten

²³ Zu Margarethe vgl. die feine Charakteristik von Anatole France in seiner Einführung zu der von Frédéric Dillage besorgten Ausgabe: *L'Heptameron des Nouvelles de Marguerite d'Angoulesme Regne de Navarre*, 3 Bde., Paris 1879. – Hedwig Hintze, Staat und Gesellschaft der französischen Renaissance unter Franz I., in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Bd. V, 1927, S. 485–520; S. 511 f. – Pierre Jourda, *Marguerite d'Angoulême*, 2 Bde., Paris 1930. – H. Sckommodau, Die religiösen Dichtungen Margaretes von Navarra, Köln-Opladen 1955. – Über Margarethes Verhältnis zur Reformation ist immer noch maßgeblich: A.G.C.A. Bonet-Maury, Artikel Margaretha von Orléans, in RE³, Bd. XII, 1903, S. 299–304.

²⁴ Siehe Anm. 21. «Hic non prosequeris describendo, sed aliud quod par sit in locum huius pones.»

zweiten Entwurf, den für den König einstweilen geeigneteren, zu verfassen. Diese Erklärung begründet zugleich, warum die Reinschrift jene zeitlich erste Fassung zwar mit hervorgehobenen Lettern für die Königin von Navarra bestimmt²⁵ und doch im Text stets der König von Frankreich der Angeredete bleibt²⁶.

Wir fassen zusammen:

- a) Zum Abschnitt vom Abendmahl in seiner *Professio fidei* hat Zwingli zwei Entwürfe verfaßt, die er beide autorisiert;
- b) seine Reinschrift enthält den von Bullinger und S gebotenen «Appendix» im Text, den Text (Artikel IX, zweiter Abschnitt) als Beigabe;
- c) die Bedeutung dieses handschriftlichen Befunds liegt einmal im Nachweis der Echtheit der Seiten 68–78 in S IV,
- d) insbesondere in der Beglaubigung der auf den Seiten 74 ff. mitgeteilten Abendmahlsliturgie als original Zwinglisch;
- e) sodann in der Mitteilung eines Versuchs einer Kontaktnahme mit Margarethe von Valois und damit mit dem wichtigsten Trägerkreis des französischen Humanismus.

Die Marginalien von Zwinglis Hand, von B abgedruckt, aber bei S fortgefallen, enthalten teils nur Hinweise auf den Inhalt, teils aber auch prägnante theologische Formeln, die für seine Gedankenwelt typisch und

²⁵ Collin soll offenbar bemüht sein, die folgenden Blätter nicht in die Hände irgendeines Höflings, sondern zunächst in die Margarethas gelangen zu lassen.

²⁶ Die Ursprünglichkeit des nachträglich für die Königin von Navarra bestimmten Entwurfs und seine Einheit mit der übrigen *Professio* geht auch daraus hervor, daß er in seiner separaten Nachordnung bei R mit der Angabe beginnt «Ex nono articulo» («Aus Artikel IX») und mitten in einer Aufzählung einsetzt: «Alterum vero quod me hic expositurum recepi, hoc est: In coena Domini ...» usw. Im Wortlaut hat Zwingli also nichts geändert, als er über die Blätter eine besondere Verfügung traf. Darum konnten sie bei B und S auch nahtlos wieder dem Kapitel vom neunten Artikel eingefügt werden. Bullinger hingegen mußte bei der Publikation für die Verwandlung eines Abschnittes des Haupttextes in einen Appendix natürlich die ersten und letzten Sätze etwas ändern. Er ist mit erstaunlich wenigen Worten angekommen.

R: Alterum vero quod me expositurum recepi, *hoc est* (von Zwingli unterstrichen) quod papistae a veritate decidunt, cum se pro peccatis offerre Christum in missa promittunt ... usw.

B: Sunt quaedam quae superiori expositione delibavimus parcius; ea nunc expositione copiosiore persequemur. Praecipue vero demonstrabimus, Papistas a veritate decedere, quum se pro peccatis offerre Christum in Missa promittunt ... usw.

S IV, 68 oben. Den Schlußsatz ändert Bullinger aus einer Überleitung in einen Abschiedsgruß: «tuamque Maiestatem in deo valere optamus». S IV, 78.

für deren Verständnis wichtig sind, auch im Unterschied zu andern Reformatoren²⁷.

Die bekannteste Stelle aus der *Professio = Expositio*, ist die berühmte Aufzählung frommer Helden aus Christentum und Antike, die im Jenseits wiederzusehen dem «Allerchristlichsten König» versprochen wird – «vorausgesetzt daß du wie David, Hiskia und Josia die wichtige Aufgabe, mit der Gott dich betraut hat, durchgeführt hast²⁸», will sagen: wenn du den Götzendienst abschaffst und ein Reformator wirst. Die Aufzählung stimmt im ganzen mit dem uns bekannten Text bei S überein²⁹; sowohl B wie S haben an der Orthographie und an der lateinischen Deklination hebräischer Namen korrigiert³⁰, einmal auch an der Reihenfolge³¹. Wir erwähnten bereits Bullingers Streichungen in der Liste der französischen Könige: Ludwig der Fromme, «Ludovicus pius», und «die Ludwige, Philippe, Pippine» fehlen bei ihm; es bleiben nur übrig: «quotquot in fide hinc migrarunt maiores tuos videbis». Ebenso bezeichnend ist aber, daß Bullinger bei den Seligen des Alten Testaments Abel, Henoah und Elisa hinzufügt. Zwingli hatte sich für die Aufforderung an einen kriegerischen König auf fürstliche und heldenhafte Gestalten beschränkt; Bullinger ediert ein Erbauungsbuch. Übrigens hat sich der Reformator den wirksamsten Trumpf entgehen lassen: Es fehlt die Idealgestalt des mittelalterlichen Fürsten, Charlemagne. Das kann nur Absicht gewesen sein; Zwingli konnte ihn nicht leiden; in diesem Punkt war er kein Zürcher³².

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Zwinglis Aufzählung der sogenannten frommen Heiden sich einem überlieferten Schema an-

²⁷ Zum Beispiel schreibt Zwingli am Rande der in S IV, 54, abgedruckten Ausführungen: «Bonitas continet iustitiam et misericordiam.» Wäre uns dieses Zitat einige Monate früher begegnet, so hätten wir es uns im Aufsatz «Grundzüge ...», in: *Zwingliana* XII, Heft 7, S. 495, Anm. 62, und XII, Heft 8, S. 560ff., 564, Anm. 260, 571f. nicht entgehen lassen.

²⁸ «si modo instar Davidis, Ezechiae et Josiae rerum summam a deo tibi creditam moderatus fueris ...», S IV, 65 Mitte.

²⁹ S IV, 65 Mitte bis unten.

³⁰ Zum Beispiel schreibt Zwingli in R Davidum, B Davidem.

³¹ Zwingli bringt Samuel nach Pinehas, B nimmt ihn voraus. Hier dürfte ein Mißverständnis vorliegen: Zwingli denkt natürlich an den Pinehas mit dem Speiß von Num. 25.7-13, während Bullinger anscheinend den Pinehas mit der Bundeslade von I. Sam. 4.4,11, 19ff. im Kopf hat.

³² Z III, 876. Dazu G. W. Locher: Im Geist und in der Wahrheit, Die Erneuerung des Gottesdienstes in Zürich, Neukirchen 1952, S. 7. – G. W. Locher, Das Geschichtsbild Huldrych Zwinglis, in: *Theologische Zeitschrift*, Basel. 1953, 4, S. 299.

schließt³³ und ebenso diejenige der französischen Könige an die stolze Ideologie des Pariser Königstums anknüpft. Beide Hintergründe sind noch ungeklärt. Es lag nahe, einmal versuchsweise Zwinglis Anreihung französischer an alttestamentliche Könige mit der «bekanntenen» Königsserie der Statuen an der Westfassade der Kathedrale Notre-Dame de Paris zu vergleichen, die in den Stürmen der Revolution zerstört worden sind. Vergebliche Mühe! Diese Reihe ist höchst unsicher. Der maßgebliche Kenner der Kathedrale, Marcel Aubert, urteilt, daß die Wiederherstellungen des 19. Jahrhunderts unter Violet-le-Duc das Richtige getroffen haben: Die «Galerie des Rois» stellt «les statues des rois de Juda et d'Israël» als Vorfahren Jesu Christi dar. Das gelte trotz der (nicht seltenen) Nachrichten, daß man im Mittelalter die Serie als die französischen Könige von Childebert bis Philippe-Auguste aufgefaßt hat; das seien Mißverständnisse gewesen; zum Beispiel sei der «Löwe von Juda» mit dem Löwen Pippins verwechselt worden und dergleichen mehr³⁴.

Doch sind wir mit diesen Überlegungen zum Anfang zurückgekehrt, dem Zweck der «Professio»: der Gewinnung des französischen Königshofs, dessen humanistische Gesinnung bekannt war, für das «Evangelium» und die Reformation. Einige Augenblicke irritiert es den Forscher, nun zu erfahren: «Ce roi (François I^{er}) ignorait le latin³⁵.» Allerdings bildete sich das 16. Jahrhundert kaum ein, Fürsten, denen man ein Opus widmete, seien verpflichtet oder in der Lage, mehr zu lesen als das Vorwort³⁶. Doch der Gedanke, daß weder Zwinglis *Commentarius* von 1525 mit seiner als *Oratio* verfaßten, überaus eindrucklichen *Praefatio*, noch unsere *Professio*, noch Calvins *Institutio* von 1536, deren Vorwort als eine der großartigsten rhetorischen Leistungen überhaupt in die Literaturgeschichte eingegangen ist, Franz I. wirklich erreichen konnte³⁷, hat schon etwas Bedrängendes. Andererseits ist zu bedenken: a) Für ein offi-

³³ Zum Problem der frommen Heiden in Zwinglis Theologie vgl. Rudolf Pfister, *Die Seligkeit erwählter Heiden bei Zwingli*, 1952. – G.W. Locher, *Grundzüge ...*, in: *Zwingliana* XII, Heft 7, 1967/1, S. 508.

³⁴ Marcel Aubert, *La cathédrale Notre-Dame de Paris, Notice Historique et Archéologique*, Nouvelle Edition, Paris 1950, S. 109f.

³⁵ Jean Plattard, *Guillaume Budé*, Paris 1960, S. 26. Ich habe den Eindruck, daß die gesamte Zwingli- und Calvin-Forschung das bisher nicht gewußt hat.

³⁶ Ausnahmen kamen vor: Christoph von Württemberg und Friedrich der Fromme von der Pfalz studierten eingehend theologische Werke.

³⁷ Die Forschung ist sich heute darüber einig, daß Calvin die französische Fassung der *Institutio* erst nach der lateinischen hat ausgehen lassen (1541), und zwar nicht für den Hof, sondern ausdrücklich für das Volk. Jean Cadier, *Calvin*, S. 61ff., Anm. 19.

zielles politisches und rechtlich gültiges Dokument wurde im 16. Jahrhundert Latein verlangt, nicht zuletzt im juristisch interessierten französischen Humanismus. b) Wichtig waren in jedem Fall die Räte des Fürsten. Karl V. konnte weder Latein noch Deutsch und hat dennoch erfahren, was es mit der *Confessio Augustana* auf sich hatte. c) Die Räte und den Hof zu gewinnen, darum war es Zwingli zu tun. Der Jurist des Königs und Gründer des Collège de France, Guilelmus Budaeus, zugleich Philologe und Theologe, dessen Einfluß auf Calvin bekannt ist³⁸, zeigt sich in manchen Zügen Zwingli verwandt. Es war die Pariser Adressatenschaft, die den Zürcher Reformator gereizt hat, das altscholastische und das humanistisch-philosophische Gut, das in ihm lebte, theologisch einzuschmelzen in die reinste Form seines Ringens um Verständnis und Verkündigung der biblischen Christus-Botschaft³⁹, die ihn überwältigt hatte und die Kirche und Völker Europas erneuern sollte: *Professio fidei*.

³⁸ Josef Bohatec, *Budé und Calvin, Studien zur Gedankenwelt des französischen Frühhumanismus*, 1950.

³⁹ Nach dem «*Sermonis de Providentia Dei Anamnema*», in dem der christologische Leitfaden streckenweise stark zurückgetreten war, tritt in diesem «Schwanengesang» die durchgehende christologische Motivierung in ihrer fundamentalen Bedeutung wieder mächtig hervor, trotz dem weitergeführten Gespräch mit der Philosophie. Die theologische Auswertung der *Professio* ist eine Aufgabe der Fortsetzung meiner Theologie Zwinglis.

Abgeschlossen am 17. Mai 1968. Für die Angaben über die Zürcher Handschriften danke ich Herrn Ulrich Gäbler VDM, Assistent am Institut für schweizerische Reformationsgeschichte der Universität Zürich, der mir in ausführlichen Schreiben vom 30. März und 8. April 1968 alles Nötige mitteilte.

Professor Dr. Gottfried W. Locher, Brunnadernstr. 11, 3006 Bern